

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Ersatzwohnungen der Gemeinde Ellerau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI.Schl.-H. S. 58) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.12.2014 (GVObI. Schl.-H. S. 473) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVObI. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.03.2016 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

(1 a) Die Gemeinde Ellerau stellt in gleicher Weise gemeindeeigene Wohnungen für den vorgenannten Personenkreis zur Verfügung.

Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Personen werden per Zuweisungsbescheid in die angemieteten **bzw. in gemeindeeigene** Wohnungen eingewiesen. Das Benutzungsverhältnis für die in den Ersatzwohnungen bzw. gemeindeeigenen Wohnungen untergebrachten Wohnungen ist öffentlich-rechtlich gestaltet.

§ 2 Gebührenpflicht

erhält folgenden Wortlaut:

Die Gemeinde Ellerau erhebt zur Deckung der betriebswirtschaftlichen Kosten der Unterbringung Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Personen in Ersatzwohnungen **und in gemeindeeigenen Wohnungen.**

§ 3 Gebührenhöhe

Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die für die Anmietung der jeweiligen Wohnung entstehenden laufenden Kosten sind als Benutzungsgebühr zu erheben (Kaltmiete, Strom- und Heizungskosten sowie alle Betriebskosten nach Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung).

Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Benutzungsgebühr für gemeindeeigene Wohnungen richtet sich nach der vom Kreis Segeberg festgesetzten Mietobergrenze für SGB II-Bezieher in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße und der Personenzahl, zzgl. Zuschlag für Heizkosten (durchschnittlicher Verbrauch) und Stromkosten (Anteil Regelsatz).

Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Die Kosten für die angemieteten und gemeindeeigenen Wohnungen werden anteilig pro Kopf berechnet (bezogen auf die Anzahl der in der jeweiligen Wohnung regelmäßig

unterzubringenden Personenzahl). Bei der Berechnung für einen Teil des Monats wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung in die zugewiesene Ersatzwohnung **bzw. gemeindeeigene Wohnung**. Sofern der Tag des Einzugs vor der formellen Einweisung liegt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag des Einzugs. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet die Benutzer nicht von der Gebührenpflicht.

§ 5 Inkrafttreten der 1. Nachtragssatzung

Diese 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Ellerau, den 04.03.2016

gez. (L.S.)

Eckart Urban
Bürgermeister